

→ Erbes Landes

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



EINGEGANGEN

11. März 2020

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

☎ + 📍 Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
Wilhelmstr. 115  
10963 Berlin

Geschäftszeichen	V B 13
Bearbeitung	Heike Brömme
Zimmer	6 C 44
Telefon	030 90227-5032
Zentrale ■ intern	030 90227-5050 ■ 9227
Fax	030 90227-5031
eMail der Servicestelle Berliner Familienzentren	<a href="mailto:kontakt@berliner-familienzentren.de">kontakt@berliner-familienzentren.de</a>
Datum	06.03.2020

**Zuwendungen im Haushaltsjahr 2020 aus Mitteln des Landes Berlin  
für Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren**

**Zuwendungsart: Projektförderung**

**Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung**

Ihr Projektantrag vom: 24.02.2020

Antragsnummer: BFZ.022.12\_FrKr\_DWSt

Projekttitle: Interkulturelles Familienzentrum tam.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.01.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin-GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2019, (GVBl. S. 742) und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) eine Zuwendung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020 in Höhe bis zu

**105.164,00 Euro**

Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich gemäß den in Ihrem o.g. Antrag benannten Zielen für die Arbeit als Familienzentrum unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe der Familien mit Fluchterfahrung zu verwenden.

Die Zuwendung berücksichtigt Ausgaben in Höhe von **26.164,00 Euro** für die o.g. Zielgruppe.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin			BIC
	KontoNr	BLZ	IBAN	
Postbank Berlin	58100	100 100 10	DE47 100 100 100000058100	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25 100500000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE53 100000000010001520	MARKDEF1100



Aus der Zuwendung ist mindestens eine 0,75 Personalstelle (nicht auf mehrere Personen aufteilbar), Fachkraft Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation zu finanzieren. Die Finanzierung baulicher Investitionen ist nicht zulässig. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei allen aus Zuwendungsmitteln finanzierten Projekten ist in geeigneter Weise (z.B. bei Publikationen, Ankündigungen von Veranstaltungen und in genutzten Räumen) auf die Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf das Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit vom April 2018<sup>1</sup>.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind aufgrund von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. § 32 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) Bestandteil dieses Bescheides:

- Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P), Stand: Februar 2020
- Besondere Nebenbestimmungen (BN Best), Stand: 07.10.2010
- Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH), Stand: 17.08.2016, in Kraft am 09.09.2016<sup>2</sup> mit Hinweis auf die aktuelle Bandbreitenregelung entsprechend Rundschreiben IV Nr. 61/2019 der Senatsverwaltung für Finanzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anhebung der Honorarsätze nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungssumme führt.
- Insoweit Sie kaufmännisch buchen, ist ein separates Zuwendungskonto für die Zuwendungsmittel einzurichten.
- Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung -LGV-), Stand: 15.11.2011  
Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Auszubildende sind nicht einzurechnen.
- Es besteht die Verpflichtung, den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 des Landesmindestlohngesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922) mindestens den in § 9 Landesmindestlohngesetz genannten Mindestlohn zu zahlen. Dies gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ungeachtet des Umstandes, ob sie konkret in einem geförderten Projekt tätig sind oder nicht.
- Es besteht die Verpflichtung, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen.
- Es besteht die Verpflichtung, Kontrollen der Einhaltung der o.g. Verpflichtungen auf Ersuchen des Zuwendungsgebers unverzüglich zu ermöglichen und zu unterstützen, insbesondere durch Einblick in die Entgeltabrechnungen oder durch Vorlage der schriftlichen Verpflichtung von dritten Vertragspartnern/-innen.
- Es besteht eine Pflicht, sich am Monitoring zu beteiligen, das flankierend zur Sicherung der Qualität durchgeführt wird, was eine regelmäßige Berichterstattung einschließlich der

<sup>1</sup> Das Merkblatt finden Sie unter <http://www.berliner-familienzentren.de> im internen Bereich zum Download.

<sup>2</sup> Diese Nebenbestimmungen und Vorschriften finden Sie unter <http://www.berliner-familienzentren.de> im internen Bereich zum Download.

- dafür notwendigen Datenzulieferung beinhaltet. Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen sind aufzubereiten und dem Zuwendungsgeber zur Verfügung zu stellen.
- Mit dem Zuwendungsantrag stimmt der Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Programms Berliner Familienzentren zu.
  - Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
  - Der Zuwendungsempfänger betreibt eine eigene Kindertageseinrichtung und/oder unterhält eine verbindliche Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung.

Die „Hinweise zur finanztechnischen Umsetzung, Stand: 12.12.2019“ sind verbindlich und vom Zuwendungsempfänger zu beachten.<sup>3</sup>

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Personelle Veränderungen bei der mindestens zu finanzierenden 0,75 Stelle (Fachkraft Sozialarbeit/ Sozialpädagogik) sind zeitnah der Servicestelle mitzuteilen. Honorarmittel dürfen nicht zusätzlich an festangestellte Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den programm-internen Veranstaltungen und Workshops teilzunehmen.

Bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Beschäftigung von Honorarkräften und dem Einsatz von neben- oder ehrenamtlich Tätigen ist bezogen auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen entsprechend den Regelungen, wie sie für die Jugendämter des Landes Berlin empfohlen werden, zu verfahren (siehe Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)). Daraus folgt u.a., dass von allen hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vor einer Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden muss. Dies gilt außerdem für alle neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, wenn dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Dies ist immer dann der Fall, wenn diese Personen selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht mit den Kindern oder Jugendlichen arbeiten. Eine „ständige“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist auch von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist.

Das Nähere wird durch die Vereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII geregelt, deren Bestand Bedingung dieses Zuwendungsbescheides ist.

Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält. Falls die ange-

<sup>3</sup> Diese Dokumente stehen unter <http://www.berliner-familienzentren.de> zum Download bereit.

nommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder dem Träger nicht bekannt ist, ob Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren. Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen. Zusätzlich wird ausdrücklich auf das jeweilige bezirkliche Krisentelefon und die Hotline-Kinderschutz des Landes Berlin (Tel.: 030 - 610066) hingewiesen.

Sollten sich Tatsachen ergeben, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme(n) beeinflussen (z.B. Änderung des Verwendungszwecks), ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie mit dem beiliegenden Vordruck auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben, bestandskräftig geworden ist. Sie kann auch dann ausgezahlt werden, wenn Sie erklärt haben, dass Sie sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung an die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides (z.B. ANBest-P, BNBest, Richtlinien und sonstigen Bedingungen und Auflagen) halten werden. Wenn eine Auszahlung danach nicht in Betracht kommt, werde ich Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

Sollten Sie keine Klage erheben, ist zu beachten, dass eine Auszahlung von Zuwendungsraten erst ca. zwei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen kann, sofern Sie nicht die o.g. Erklärung abgegeben haben.

Danach werden Ihnen die Mittel von

**105.164,00 Euro**

- anteilmäßig - durch die Landeshauptkasse Berlin **auf Abforderung** auf Ihr Konto

bei Institut Bank für Kirche und Diakonie eG -  
KD Bank  
IBAN: DE19350601901557983011 überwiesen.

Bei der Abforderung der Teilbeträge ist unbedingt die Vorschrift der Nr. 1.4 ANBest-P zu beachten (Mittelauszahlung nur für 2 Monate!).

Die Bewilligung der Zuwendung im Haushaltsjahr 2020 erfolgt unter der Bedingung, dass die Auszahlung bis zum 10.12.2020 veranlasst werden kann.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich grundsätzlich weitere Zahlungen einstellen werde, wenn der Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Jahres 2019 nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß eingereicht wird bzw. Bitten um Fristverlängerung nicht ausreichend begründet werden.

Werden für den Verwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die berufliche Qualifikation, die bisherigen Tätigkeiten, der Familienstand, die Anzahl der Kinder, der Arbeitgeber der Ehegatten oder Lebenspartner sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind. Auf die genaue Beachtung der Nr. 1.3 ANBest-P wird hingewiesen (Besserstellungsverbot).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund neuer Tarifierhöhungen grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden kann.

Aufgrund der knappen Haushaltsmittel des Landes Berlin sind alle Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen und Stellenausstattungen auf einen notwendigen Standard zu begrenzen. Der Zuwendungsempfänger hält mindestens einen Raum für das Familienzentrum vor, der vorrangig als Treffpunktmöglichkeit im betreffenden Sozialraum bzw. in der betreffenden Region genutzt werden kann. Er liegt in der eigenen oder der Kooperations-Kita bzw. in deren unmittelbarem Um-



feld. Die anfallenden Kosten für die Räumlichkeiten sind vom Zuwendungsempfänger in Form von Eigenmitteln zu tragen.

Honorare: Sie sind als Auftraggeber an Scheinselbständige in der Regel verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen (s. hierzu „Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit“ vom 05.07.2005, im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle - erst nach Abschluss Ihrer gesamten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 - auf den Vordrucken des Regelverwendungsnachweises in dreifacher Ausfertigung abweichend von Nr. 6 ANBest-P innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen (einschließlich Inventarverzeichnis, Sicherungsübereignungsvertrag, zahlenmäßigem Nachweis und einem Sachbericht mit erläuterndem Anschreiben, inwieweit die Ziele entsprechend des Antrages erreicht wurden). Bis zum 31.07.2020 ist ein Bericht über getätigte Ausgaben im 1. Kalenderhalbjahr vorzulegen.<sup>4</sup> Der Verwendungsnachweis und der Ausgabenbericht sind an die Servicestelle Berliner Familienzentren zu senden.

Belege sind dem Verwendungsnachweis zunächst nicht beizufügen. Innerhalb der in den Nebenbestimmungen genannten Aufbewahrungsfrist sind diese jederzeit auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Wenn aus den Zuwendungsmitteln Honorare für „gehobene Tätigkeiten“ gezahlt werden, ist der Honorarempfänger auf die Selbstbesteuerungspflicht hinzuweisen.

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel aus dem Haushaltsjahr 2020 sind unverzüglich (unabhängig von der Abgabe des Verwendungsnachweises) unter Angabe des Stellenzeichens SenBJF V B 13 an die Landeshauptkasse Berlin zurückzuzahlen auf das Konto bei der Postbank Berlin IBAN DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC PBNKDEFF100 zum Kassenzichen 0030000429566 (13 Ziffern) zugunsten Kapitel 1041, Titel 11921 (+Kassenzichen).

Darüber hinaus bitte ich um Angabe des Aktenzeichens/Antragsnummer sowie des Zahlungsgrunds.

Sollte die Rückzahlung nicht unverzüglich erfolgen, sind diese Mittel mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Abs.1 bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen. Die Höhe des Basiszinssatzes verändert sich und ist bei dem o.g. Sachbearbeiter zu erfragen bzw. dem Bundesanzeiger zu entnehmen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten und unter dem Vorbehalt der Antragsprüfung im Einzelnen (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung).

Es wird auf die Möglichkeit des Widerrufs auch für die Vergangenheit und damit der ganzen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendungsmittel gemäß Ziff. 8.2.2 ANBestP hingewiesen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Maßnahme/des Projekts eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

---

<sup>4</sup> Die notwendigen Vordrucke stehen - soweit sie nicht individuell vorbereitet per E-Mail zugesandt werden - mit Erläuterungen unter <http://www.berliner-familienzentren.de> im internen Bereich zum Download bereit.

Bei Fragen zum Zuwendungsverfahren wenden Sie sich bitte an die Servicestelle Berliner Familienzentren (Telefon: + 49 (0) 30 - 39063485; E-Mail: [kontakt@berliner-familienzentren.de](mailto:kontakt@berliner-familienzentren.de); Internet: [www.berliner-familienzentren.de](http://www.berliner-familienzentren.de)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin (Moabit), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Brömme

Anlage:  
Vordruck Einverständniserklärung